

Naturschutzrecht

Zehn Jahre Kärntner Naturschutzgesetz 1986 – Eine kurze Zwischenbilanz

I.

Mit 1. Jänner 1987 ist das Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 54/1986, in Kraft getreten. Damit ist in Kärnten eine neue Epoche im Naturschutz in die Wege geleitet worden. Im folgenden wird versucht, eine Zwischenbilanz der wesentlichsten Schwerpunkte dieser vor rund zehn Jahren in die Wege geleiteten Entwicklung zu ziehen.

Das erste umfassende Naturschutzgesetz in Kärnten ist am 27. April 1931 vom Kärntner Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt Nummer 49/1931 kundgemacht worden. Dieses Gesetz blieb bis 1939 in Geltung und wurde in der NS-Zeit durch das Reichsnaturschutzgesetz ersetzt, welches erst im Jahre 1953 durch ein eigenständiges Naturschutzgesetz (LGBl. Nr. 2/1953) abgelöst wurde. Das Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1953 wurde mehrmals novelliert und war bis zum 31. Dezember 1996 in Kraft. Im Jahre 1969 wurde der Bereich des Landschaftsschutzes aus dem Naturschutzgesetz ausgegliedert und in Form eines selbständigen Landschaftsschutzgesetzes (LGBl. Nr. 49/1969) auf eigene Rechtsbasis gestellt, welche ebenfalls bis zum 31. Dezember 1986 Geltung hatte.

Im nunmehr seit 1987 geltenden Kärntner Naturschutzgesetz wurden alle damaligen Regelungen zum Schutz der Natur zusammengefaßt und kodifiziert. Darüber hinaus fand eine ganze Reihe epochemachender Rechtsvorschriften

zum Schutz der Natur Eingang in das den Ländern aufgrund der Bundesverfassung (Art. 15) vorbehalten Naturschutzrecht.

Das Kärntner Naturschutzgesetz wurde bisher nur geringfügig novelliert, was als Indiz dafür gewertet werden kann, daß die Erstfassung dieses Gesetzes – was heute leider immer weniger die Regel ist – bereits entsprechend umfassend und vorausschauend angelegt war. Wie fortschrittlich das Kärntner Naturschutzgesetz 1986 war, zeigt auch, daß mehrere österreichische Bundesländer ihre Naturschutzgesetze dem Kärntner Gesetz nachgebildet, also dieses zum Vorbild genommen haben. Anlässlich des Eintrittes in die EU per 1. Jänner 1995 konnte in vielen Vergleichen festgestellt werden, daß der Kärntner Naturschutz einiges über jenem des EU-Naturschutzstandard steht und man insgesamt in Mitteleuropa in diesem überlebenswichtigen Bereich zur absoluten Spitze gehört.

II.

Die Überlegungen, die Natur als Gesamtes einem entsprechenden Schutz zu unterstellen, sind im wesentlichen bereits mit dem Landschaftsschutzgesetz 1969 (am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten) eingeleitet worden. Sie wurden dann im Wege einzelner Novellen zu diesem Gesetz weitergeführt und fanden vorerst im Naturschutzgesetz 1986 ihren vorläufigen Abschluß.

Es geht hier darum, im Rahmen des „umfassenden Naturschutzes“, als dessen Vater – jedenfalls für mich – der seinerzeitige Leiter des fachlichen Naturschutzes im Rahmen der Kärntner Landesregierung Dr. Hans BACH anzusehen ist, die Natur als Lebensgrundlage unseres Seins zu sichern und weiterzuführen.

Die Idee Bachs mit dem „gesamtheitlichen“ Naturschutz war, wie er in vielen Gesprächen zum Ausdruck brachte, darin gelegen, den Schritt vom räumlich begrenzten Schutz einzelner Landschaftsbereiche in Form von Naturdenkmalen, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten sowie vom Schutz besonderer Erscheinungsformen der Tier- und Pflanzenwelt zum alles umfassenden Schutz zu machen (BACH 1978). Hierbei hat er durchaus eine Differenzierung der Schutzvorschriften nach verschiedenen Kriterien als notwendig erachtet.

Die Entwicklung zum umfassenden Naturschutz nahm – wie bereits gesagt – mit dem Landschaftsschutzgesetz 1970 ihren wesentlichen Anfang, und zwar in der Form, als die generelle Bewilligungspflicht für Vorhaben und Maßnahmen im Lande, welche besonders geeignet sind, Interessen des Naturschutzes zu beeinträchtigen, der Bewilligungspflicht unterworfen wurden, wie etwa die Errichtung von See-Einbauten, die Anlage von Steinbrüchen, Lehm-

Sand- und Schottergruben sowie von Schlepplifanlagen, Ablagerungsplätzen und Werbeanlagen.

Die Bewilligungspflicht für Maßnahmen und Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten wurde sukzessive erweitert, so unter anderem durch die Landschaftsschutzgesetz-Novelle LGBl. Nr. 168/1974, die mit 29. Juni 1974 in Kraft trat und die vor allem die Bewilligungspflicht für die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und ähnliche Maßnahmen im Bereich von Schilfzonen sowie im Bereich von Moor- und Sumpfflächen brachte.

Hiermit wurde ein ganz wesentlicher Schritt in Richtung eines generellen Feuchtgebietsschutzes in Kärnten gesetzt.

Durch die Novelle LGBl. Nr. 80/1979 zum Landschaftsschutzgesetz wurde schließlich die Bewilligungspflicht für die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf Grundflächen in der freien Landschaft, die im Flächenwidmungsplan für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, eingeführt. Diese Regelung stellte eine wesentliche Ergänzung der Bauordnung unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes dar.

III.

Das vom Kärntner Landtag am 3. Juni 1986 einstimmig beschlossene Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz) brachte schließlich den Durchbruch zum umfassenden, flächendeckenden Schutz der Natur in Kärnten. Mit diesem Gesetz wurde der bereits bestehende Katalog der im ganzen Land bzw. in der freien Landschaft bewilligungspflichtigen Maßnahmen

und Vorhaben wesentlich erweitert, und zwar in der Richtung, daß dieser praktisch alle Maßnahmen umfaßt, welche geeignet sind, das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft oder das Gefüge des Naturhaushaltes zu beeinträchtigen (Bewilligungskriterien nach § 9 leg. cit). In diesem Sinne wurden etwa Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 1000 m², wenn das Niveau überwiegend mehr als 1 m verändert wird, und ähnlich weitreichende Geländeänderungen als weitere bewilligungspflichtige Maßnahmen aufgenommen (diese Bestimmung gilt praktisch bei allen Straßenbauvorhaben); ferner der Aufstau, die Verrohrung sowie die Auspflasterung oder Verlegung des Bettes von natürlichen oder naturnahen Fließgewässern (betrifft praktisch alle Wasserkraftwerke), die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von Lehm, Sand, Schotter, Gestein oder Torf sowie von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen. Auch die Bewilligungspflicht für die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in der freien Landschaft wurde auf alle Flächen ausgedehnt, die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind.

Neben der Erweiterung des Kataloges der bewilligungspflichtigen Maßnahmen wurde mit dem Kärntner Naturschutzgesetz auch ein wesentlicher Schritt zum Schutz besonders sensibler Natur- und Landschaftsbereiche getan. Diesbezüglich ist der umfassende Schutz der Alpinregion (§ 6), der generelle Schutz der Gletscher (§ 7), der Schutz der Höhlen (§ 33 ff.), von Mineralien (§ 43 ff.) sowie der Ausbau des Tier- und Pflanzenschutz zu nennen.

Ein ganz wesentlicher und heute nicht mehr wegzudenkender Schritt erfolgte durch die Einführung des allgemeinen Schutzes von Feuchtgebieten als Lebensraum von besonders bedrohten Tieren und Pflanzen. Die Einführung des generellen Verbotes der Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen beeinträchtigenden Maßnahmen im Bereich von Moor-, Sumpf-, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Au- und Bruchwäldern stellte geradezu einen Quantensprung dar.

Auch im Rahmen der verfahrensrechtlichen und organisatorischen Normen erfolgte eine Verbesserung. Durch die Aufnahme der Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist dem Naturschutzbeirat eine wesentliche Handhabe mit sehr stark präsumtiver Wirkung eingeräumt und somit Weiteres im Sinne des umfassenden Naturschutzes getan worden.

IV.

Die Vollziehung des Naturschutzgesetzes 1986 war anfangs zweifellos von gewissen Anlaufschwierigkeiten begleitet. So erforderte der Umstand des flächendeckenden Naturschutzes, mit dem umfassenden Bewilligungskatalog sowie den ex-lege-Verboten (z. B. in der Alpinzone und in Feuchtgebieten), ein großes Umdenken in der Bevölkerung. Dies ist jedoch im Laufe der Zeit, u. a. verbunden mit gesamtgesellschaftlichen Umdenkprozessen, weitgehend geschehen.

Man soll sich stets vor Augen halten – dies gilt auch für die Politik –, daß Rechtsnormen letztlich nur dann wirksam sein können, wenn sie jedenfalls von der Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung ge-

tragen werden. Eine Rechtsregel, die letztlich die Akzeptanz der Mehrheit der Bevölkerung nicht findet, ist auf Dauer trotz Zwangsmaßnahmen zum Scheitern verurteilt.

Gerade das Kärntner Naturschutzgesetz 1986, welches durchaus gewisse Einschränkungen in Ausübung des Eigentumsrechtes an Grund und Boden mit sich bringt und Allgemeininteressen vor Einzelinteressen stellt, kann

nach zehn Jahren der Anwendung als Beispiel für eine Rechtsmaterie genannt werden, die heute weitestgehend anerkannt ist. Eine Rechtsmaterie, mit der nicht nur der Schutz und die Pflege der Natur verfolgt werden, sondern letztlich unser aller Überleben sichern soll.

Literatur:

BACH, H. (1978): Kärntner Naturschutzhandbuch, Band 1 und 2.

Kärntner Druck- und Verlags-gesmbH, Klagenfurt.

Anschrift des Verfassers:

Ing. Dr. Erwin GRAZE
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 2 Ro Raumordnung und
Naturschutz
Wulfengasse 15
A-9020 Klagenfurt

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

1. Entwicklungs-geschichte

In den späten 60er Jahren erkannte man vielerorts, daß das enorme Wirtschaftswachstum dieser Periode, gekoppelt mit dem zunehmenden Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten in den Industrieländern, das Überleben verschiedener Tierarten ernstlich bedrohen könnte: So hatte das gesteigerte Modebedürfnis zahlungskräftiger Kunden zu einer starken Nachfrage nach exotischen Raubtierfellen, wie z. B. nach Jaguar-, Leopard- oder Tigerfellen, geführt, die in den Kürschnereibetrieben der westlichen Welt zum neuen Statussymbol, einem Pelzmantel aus Raubtierfellen, verarbeitet wurden. Obwohl die meisten Ursprungsländer derartiger Tiere die Jagd und die Ausfuhr der Felle in der Regel drastisch eingeschränkt oder gar verboten hatten, mußte eine dramatische Reduzierung der Wildbestände registriert werden; eine Reihe der großen Raubkatzenarten Afrikas, Asiens und Südamerikas war akut vom Aussterben bedroht. Die enorme Nachfrage und der hohe Preis, den man seitens poten-

tieller Kunden für die Felle zu zahlen bereit war, leisteten einer international organisierten Wilderei und einem Schmuggel der Trophäen und Felle Vorschub, dem in der Regel die davon betroffenen Staaten weitgehend machtlos gegenüberstanden. Es war daher erforderlich, seitens der Importländer die Nachfrage nach solchen Tierarten zu unterbinden, wenn in irgendeiner Weise der langfristige Schutz gesichert werden sollte. Sehr bald erkannte man jedoch, daß nicht nur Großkatzen, sondern eine Fülle weiterer Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel in ihrer Existenzgrundlage bedroht sind, so daß sich ein Schutz auch auf diese erstrecken mußte.

Es wurde daher auf einer in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen im Juni 1972 die Empfehlung verabschiedet, ein Abkommen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von in ihrem Überleben bedrohten Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen auszuarbeiten und zur Anwendung zu bringen. Dieser Empfehlung wurde kurzfristig Folge geleistet und am 3. März 1973 in Was-

hington ein entsprechendes Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen abgeschlossen. Als Verwahrregierung, bei der die einzelnen Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegen können, wurde die Schweiz bestimmt.

Österreich unterzeichnete diesen als Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WAÜ) bezeichneten Völkerrechtsvertrag im Jahre 1982. International wird für das Übereinkommen die Kurzbezeichnung „CITES“ (Abb. 1) verwendet. Bis zur Jahresmitte 1997 waren weltweit 155 Staaten diesem Übereinkommen beigetreten.

Die organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordination der internationalen Vollziehung dieses Völkerrechtsvertrages werden von der sogenannten CITES-Behörde, die ihren Sitz in der Schweiz hat, vollzogen.

2. Inhalt des Übereinkommens

Oftmals ist es den einzelnen Staaten, vor allem jenen der sogenannten Dritten Welt, aufgrund der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [1997_2](#)

Autor(en)/Author(s): Graze Erwin

Artikel/Article: [Naturschutzrecht Zehn Jahre Kärntner Naturschutzgesetz 1986 - Eine kurze Zwischenbilanz 103-105](#)